

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 3/1995

Entwurf

Gesetz, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (15. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Pensionsordnung 1966, LGBI. für Wien Nr. 19/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 20/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 8 entfällt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge "nach Abschnitt II der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien" durch die Wortfolge "nach dem 2. Abschnitt der Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55," ersetzt.
3. In § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge "in den dauernden Ruhestand versetzt" durch die Wortfolge "in den Ruhestand versetzt" ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge "fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter" durch die Wortfolge "monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBI. für Wien Nr. 8/1969," ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und 5 wird jeweils die Wortfolge "fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter" durch die Wortfolge "monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967" ersetzt.
6. In § 27 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge "seinen ordentlichen Wohnsitz" durch die Wortfolge "seinen Wohnsitz" ersetzt.
7. In § 27 Abs. 4 wird die Wortfolge "des Wiener Pflegegeldgesetzes" durch die Wortfolge "des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 42/1993," ersetzt.
8. § 27 Abs. 5 und 6 entfällt.
9. In § 28a wird der Ausdruck "0,05 vH" durch den Ausdruck "0,12 %" ersetzt.

10. Nach § 30 wird folgender § 30a samt Überschrift eingefügt:

"Krankenfürsorge

§ 30a. Personen, die Anspruch auf eine monatliche Geldleistung nach diesem Gesetz haben und nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert sind, sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien. Im übrigen sind die für Beamte des Dienststandes geltenden Bestimmungen anzuwenden."

11. In § 40 Abs. 4 wird der Ausdruck "Besoldungsordnung 1967" durch den Ausdruck "Besoldungsordnung 1994" ersetzt.
12. In § 45 Abs. 8 und § 46 Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge "beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleisteten Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen".
13. In § 45 Abs. 9 entfällt die Wortfolge "beziehungsweise der nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleistete Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen".
14. § 53 Abs. 2 lit. d lautet:
"d) die Zeit des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679,"
15. § 53 Abs. 2 lit. e bis g entfällt.
16. In § 53 Abs. 2 lit. i und j wird jeweils die Wortfolge "an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie" durch die Wortfolge "an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder staatlichen Kunstakademie" ersetzt.
17. In § 53 Abs. 4 wird der Beistrich am Ende der lit. b durch einen Punkt ersetzt. § 53 Abs. 4 lit. c entfällt.
18. § 56 Abs. 2 lit. a entfällt.
19. In § 56 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge "die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht" durch die Wortfolge "die Zeit eines Präsenz- oder Zivildienstes" ersetzt.
20. § 58 samt Überschrift entfällt.
21. § 60 Abs. 1 erster Satz lautet:
"Personen, die Anspruch auf Pensionsversorgung nach den bis 31. Dezember 1965 geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Gesetz."

22. § 60 Abs. 1 Z 1 und 4 bis 6 sowie Abs. 2 bis 4 entfällt.
23. In § 61 Abs. 1 wird die Wortfolge "die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch im Dienststand befinden" durch die Wortfolge "die sich am 1. Jänner 1966 im Dienststand befanden" ersetzt.
24. §§ 62 und 63 samt Überschriften entfallen.
25. § 64 samt Überschrift lautet:

"Übergangsbestimmungen für das Pflegegeld

§ 64. (1) §§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß unter "bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen" die Hilflosenzulage nach der Pensionsordnung 1966 oder dem Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung, unter dem "anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3" (des Wiener Pflegegeldgesetzes) die nach § 27 Abs. 1 und 2 anspruchsberechtigten Personen und unter den "in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen" die Pensionsordnung 1966 oder das Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung zu verstehen sind.

(2) Hat eine Person, der für Juni 1993 eine Hilflosenzulage nach der Pensionsordnung 1966 gebührte, keinen Anspruch auf Pflegegeld (Ausgleich) nach Abs. 1, weil sie eine der in § 3 des Bundespflegegeldgesetzes angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, so ist ihr

1. bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ein monatliches Pflegegeld in der Höhe der Stufe 2 als Vorschuß auszusahlen (Pflegegeldvorschuß),
2. zum Pflegegeld gemäß Z 1 oder neben dem Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ein Ausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweils gewährten Pflegegeld und der um ein Sechstel erhöhten Hilflosenzulage zu leisten, wenn das jeweilige Pflegegeld geringer ist, als die für Juni 1993 gebührende, um ein Sechstel erhöhte Hilflosenzulage.

(3) Die bisherige Hilflosenzulage gilt mit Ablauf des 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt. Soweit in Abs. 2 Z 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist auf den Pflegegeldvorschuß und den Ausgleich Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Wird ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährt, so

ist ein für den gleichen Zeitraum geleisteter Pflegegeldvorschuß, soweit er nicht von einem Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz der Gemeinde Wien ersetzt wird, vom Vorschußempfänger gemäß § 38 Abs. 2 bis 5 zu ersetzen."

26. In § 64a Abs. 2 wird die Zitierung "§ 6a der Besoldungsordnung 1967" durch die Zitierung "§ 7 der Besoldungsordnung 1994" ersetzt.
27. In § 64b Abs. 1 entfällt der Ausdruck "lit. a".
28. § 65 lautet:

"§ 65. (1) Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese, wenn nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden."

29. § 67 samt Überschrift entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Erläuterungen

Probleme:

- a) Aufgrund der Verfassungsbestimmung des Art. XV des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 334/1993 sind im Beamtenpensionsrecht die Erhöhungen der Ruhe- und Versorgungsbezüge so zu regeln, daß sie der Aufwertung und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung gleichwertig sind. Zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit sind Pensionssicherungsbeiträge festzusetzen. Mit 1. Jänner 1995 werden die Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung um 2,8 % erhöht. Hingegen würden die Beamtenpensionen bei einem gleichbleibenden Pensionssicherungsbeitrag von 0,05 % um 2,87 % steigen.
- b) Die Pensionsordnung 1966 enthält mehrere Bestimmungen, denen in der Praxis keine Bedeutung mehr zukommt. Außerdem wird in einigen Fällen auf die Besoldungsordnung 1967 verwiesen, die als Besoldungsordnung 1994 wiederverlautbart wurde.

Ziele:

- a) Erfüllung des verfassungsgesetzlichen Auftrages.
- b) Beseitigung bedeutungslos gewordener Bestimmungen und Anpassung der Pensionsordnung 1966 an die Besoldungsordnung 1994.

Lösungen:

- a) Der Pensionssicherungsbeitrag soll mit 1. Jänner 1995 von 0,05 % auf 0,12 % erhöht werden.
- b) Aufhebung überholter Regelungen und Richtigstellung einiger Zitierungen.

Alternativen:

- a) Keine
- b) Beibehaltung des bestehenden Zustandes

Kosten

Keine

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1, 3, 12 und 13 (§ 1 Abs. 8, § 5 Abs. 6, § 45 Abs. 8 und 9 und § 46 Abs. 3):

Diese Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit der Rechtslage vor dem 1. Jänner 1966. Sie sind überholt und sollen daher entweder aufgehoben oder im Fall des § 5 Abs. 6 an die heutige Terminologie angepaßt werden.

Zu Art. I Z 2, 11 und 26 (§ 5 Abs. 2, § 40 Abs. 4 und § 64a Abs. 2):
Die Besoldungsordnung 1967 wurde als Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, wiederverlautbart. Es ist daher erforderlich, Verweise auf dieses Gesetz richtigzustellen.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 8 Abs. 2, § 10 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und 5):
Bei Inkrafttreten der Pensionsordnung 1966 stand zwar eine Unfallversicherung bzw. Unfallfürsorge für Beamte in Aussicht, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen waren jedoch noch nicht getroffen. Der Begriff "Unfallversorgung öffentlich Bediensteter" soll nunmehr durch die Zitierung des Unfallfürsorgegesetzes 1967 ersetzt werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 27 Abs. 2):

In Ausführung der Z 10 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 504/1994 soll der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 27 Abs. 4):

Die Zitierung des Wiener Pflegegeldgesetzes soll durch die Fundstelle im Landesgesetzblatt für Wien ergänzt werden.

Zu Art. I Z 8 und 25 (§ 27 Abs. 5 und 6 und § 64):

Bei den Regelungen des § 27 Abs. 5 und 6 handelt es sich um Übergangsbestimmungen zum Pflegegeld, die aus systematischen Gründen als § 64 in den Abschnitt IX (Übergangs- und Schlußbestimmungen) transferiert werden sollen.

Zu Art. I Z 9 (§ 28a):

Aufgrund der Verfassungbestimmung des Art. XV des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 334/1993 sind ab 1. Juli 1993 im Beamtenpensionsrecht die Erhöhungen der Ruhe- und Versorgungsbezüge so zu regeln, daß

sie der Aufwertung und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung gleichwertig sind. Zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit sind Pensionssicherungsbeiträge festzusetzen.

Der Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 1994 beträgt 0,05 %.

Durch die Pensionsanpassung in der gesetzlichen Sozialversicherung um 2,8 % mit 1. Jänner 1995 ergibt sich gegenüber Juli 1993 ein Erhöhungsfaktor von 1,0537. Hingegen würden sich die Beamtenpensionen ohne Berücksichtigung des Pensionssicherungsbeitrages mit 1. Jänner 1995 gegenüber Juli 1993 um den Faktor 1,05493 erhöhen. Der Prozentsatz, in dem der Pensionssicherungsbeitrag vom Ruhe- oder Versorgungsgenuß, von der Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage und den entsprechenden Teilen der Sonderzahlung zu entrichten ist, errechnet sich nach folgender Formel:

$$100 - \frac{100 \times 1,0537}{1,05493}$$

Es ist daher mit 1. Jänner 1995 ein Pensionssicherungsbeitrag von 0,12 % festzusetzen.

Zu Art. I Z 10 und 29 (§ 30a und § 67):

Derzeit ist die Mitgliedschaft der Pensionisten in der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien als Übergangs- und Schlußbestimmung in § 67 geregelt. Aus systematischen Gründen soll diese Vorschrift als § 30a in den Abschnitt IV (Gemeinsame Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene) eingefügt werden. Bei dieser Gelegenheit soll auch klargestellt werden, daß Pensionisten, die bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert sind, von der Mitgliedschaft in der KFA ausgenommen sind.

Zu Art. I Z 14 bis 19 und 27 (§ 53 Abs. 2 und 4, § 56 Abs. 2 und § 64b Abs. 1):

Diese Vorschriften enthalten Regelungen über die Anrechnung bestimmter Zeiten für den Ruhegenuß wie Zeiten des Arbeits- oder Luftschutzdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der Zivil-

internierung aus Anlaß eines Krieges. Die Bestimmungen sollen entweder als überholt entfallen oder an die heutige Terminologie (z.B. Präsenzdienst statt Wehrdienst) angepaßt werden. Durch den Entfall des § 56 Abs. 2 lit. a wird eine Adaptierung des § 64b Abs. 1 erforderlich.

Zu Art. I Z 20, 21 und 23 (§ 58, § 60 Abs. 1 und § 61 Abs. 1):

§ 58 regelt das Inkrafttreten der Pensionsordnung 1966 in der ursprünglichen Fassung mit 1. Jänner 1966 und die Aufhebung der meisten bis dahin geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften. Diese Bestimmung soll entfallen. Gleichzeitig sollen die Übergangsregelungen des § 60 Abs. 1 und des § 61 Abs. 1 an diese Änderung angepaßt werden.

Zu Art. I Z 22 und 24 (§§ 60, 62 und 63):

Den Übergangsbestimmungen der §§ 60, 62 und 63 kommt heute zum Großteil keine praktische Bedeutung mehr zu. Sie sollen daher insoweit aufgehoben werden.

Zu Art. I Z 28 (§ 65):

§ 65 Abs. 1 bestimmt derzeit, daß andere Wiener Landesgesetze, auf die die Pensionsordnung 1966 verweist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Da in den Übergangsbestimmungen für das Pflegegeld das Unfallfürsorgegesetz 1967 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung zitiert wird, muß die Aussage des § 65 Abs. 1 eingeschränkt werden.

Gemäß § 65 Abs. 2 sind Bundesgesetze, auf die die Pensionsordnung 1966 verweist, in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Jänner 1995 verlegt werden.

Zu Art. II:

Die Änderung der Pensionsordnung 1966 soll mit 1. Jänner 1995 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden nicht aufgenommen:

1. Regelungen, die nur Zitierungsanpassungen enthalten;
2. Regelungen, durch die bedeutungslos gewordene Übergangsbestimmungen aufgehoben werden.

alt

Art. I Z 1:

§ 1. (8) Dieses Gesetz ist auch auf Personen anzuwenden, deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse gemäß § 32 Abs. 2 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien neu bemessen wurden und die nicht schon durch die Bestimmung des Abs. 2 erfasst sind, sowie auf deren Hinterbliebene und Angehörige.

entfällt

neu

Art. I Z 3:

§ 5. (6) Würde aus den in Abs. 5 bezeichneten Gründen der Beamte in den dauernden Ruhestand versetzt und wurde hiebei der Ruhegenuß gemindert, so kann der Magistratsdirektor bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe diese Minderung ganz oder teilweise nachsehen.

§ 5. (6) Würde aus den in Abs. 5 bezeichneten Gründen der Beamte in den Ruhestand versetzt und wurde hiebei der Ruhegenuß gemindert, so kann der Magistratsdirektor bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe diese Minderung ganz oder teilweise nachsehen.

alt

Art. I Z 4:

§ 8. (2) Ist die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt dem Beamten aus diesem Grund eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversicherung öffentlich Bediensteter, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit.

Art. I Z 5:

§ 10. (3) Die Bestimmungen des § 9 sowie des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversicherung öffentlich Bediensteter gebührt.

§ 20. (1) Ist der Beamte, dessen ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch

neu

§ 8. (2) Ist die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit.

§ 10. (3) Die Bestimmungen des § 9 sowie des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt.

§ 20. (1) Ist der Beamte, dessen ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf eine monatliche

alt

auf eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter haben, so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

§ 20. (5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund dem Hinterbliebenen eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter gebührt.

Art. I Z 6:

§ 27. (2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige

1. seinen ordentlichen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und

Art. I Z 8 und 25:

§ 27. (5) Die §§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter "bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen" die

neu

Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 haben, so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

§ 20. (5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund dem Hinterbliebenen eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt.

§ 27. (2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige

1. seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und

Übergangsbestimmungen für das Pflegegeld

§ 64. (1) §§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß unter "bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen" die Hilflöszulage nach der

alt

Hilflosenzulage nach der Pensionsordnung 1966 oder dem Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bisher geltenden Fassung, unter dem "anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3" (des Wiener Pflegegeldgesetzes) die nach Abs. 1 und 2 anspruchsberechtigten Personen und unter den "in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen" die Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 oder des Unfallfürsorgegesetzes 1967 in der bisher geltenden Fassung zu verstehen sind.

(6) Hat eine Person, der für Juni 1993 eine Hilflosenzulage nach der Pensionsordnung 1966 gebührte, keinen Anspruch auf Pflegegeld (Ausgleich) nach Abs. 5, weil sie eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, so ist ihr

1. bis zur rechtskräftigen Zuerkennung des Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz ein monatliches Pflegegeld in der Höhe der Stufe 2 als Vorschuß auszusahlen (Pflegegeldvorschuß),
2. zum Pflegegeld gemäß Z 1 oder neben dem Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ein Ausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweils gewährten Pflegegeld und der um ein Sechstel erhöhten Hilflosenzulage zu leisten, wenn das jeweilige

neu

Pensionsordnung 1966 oder dem Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung, unter dem "anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3" (des Wiener Pflegegeldgesetzes) die nach § 27 Abs. 1 und 2 anspruchsberechtigten Personen und unter den "in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen" die Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 oder das Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung zu verstehen sind.

(2) Hat eine Person, der für Juni 1993 eine Hilflosenzulage nach der Pensionsordnung 1966 gebührte, keinen Anspruch auf Pflegegeld (Ausgleich) nach Abs. 1, weil sie eine der in § 3 des Bundespflegegeldgesetzes angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, so ist ihr

1. bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ein monatliches Pflegegeld in der Höhe der Stufe 2 als Vorschuß auszusahlen (Pflegegeldvorschuß),
2. zum Pflegegeld gemäß Z 1 oder neben dem Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ein Ausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweils gewährten Pflegegeld und der um ein Sechstel erhöhten Hilflosenzulage zu leisten, wenn das jeweilige Pflege-

alt

Pflegegeld geringer ist, als die für Juni 1993 gebührende, um ein Sechstel erhöhte Hilflöszulage. Die bisherige Hilflöszulage gilt mit Ablauf des 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt. Soweit in Z 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist auf den Pflegegeldvorschuß und den Ausgleich Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Wird ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährt, so ist ein für den gleichen Zeitraum geleisteter Pflegegeldvorschuß, soweit er nicht von einem Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz der Gemeinde Wien ersetzt wird, vom Vorschußempfänger gemäß § 38 Abs. 2 bis 5 zu ersetzen.

Art. I Z 9:

§ 28a. Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben vom Ruhe- oder Versorgungsgenuß, von der Ruhe- oder Versorgungszulage und von den Teilen der Sonderzahlung, die diesen Bezügen entsprechen, einen Pensionssicherungsbeitrag von 0,05 vH dieser Geldleistungen zu entrichten.

neu

geld geringer ist, als die für Juni 1993 gebührende, um ein Sechstel erhöhte Hilflöszulage.

(3) Die bisherige Hilflöszulage gilt mit Ablauf des 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt. Soweit in Abs. 2 Z 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist auf den Pflegegeldvorschuß und den Ausgleich Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Wird ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährt, so ist ein für den gleichen Zeitraum geleisteter Pflegegeldvorschuß, soweit er nicht von einem Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz der Gemeinde Wien ersetzt wird, vom Vorschußempfänger gemäß § 38 Abs. 2 bis 5 zu ersetzen.

§ 28a. Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben vom Ruhe- oder Versorgungsgenuß, von der Ruhe- oder Versorgungszulage und von den Teilen der Sonderzahlung, die diesen Bezügen entsprechen, einen Pensionssicherungsbeitrag von 0,12 % dieser Geldleistungen zu entrichten.

alt

Art. I Z 10 und 29:

Mitgliedschaft zur Krankenfürsorgeanstalt

§ 67. Der Beamte, der Angehörige und der Hinterbliebene, sofern sie Anspruch auf Pensionsversorgung haben, und die Person, der eine monatliche Zuwendung gewährt wird, sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, und haben zu den Lasten dieser Anstalt, die nach dem Grundsatz der Parität zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer verwaltet wird, in dem jeweils in den Satzungen festgelegten Ausmaß beizutragen. Die näheren Bestimmungen regeln die Satzungen der Anstalt.

Art. I Z 12 und 13:

§ 45. (8) Dem zurückgekehrten Beamten des Dienststandes gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Bestimmungen geleisteten Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug, der ihm gebührt hätte, wenn er im Zeitpunkt

neu

Krankenfürsorge

§ 30a. Personen, die Anspruch auf eine monatliche Geldleistung nach diesem Gesetz haben und nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert sind, sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien. Im übrigen sind die für Beamte des Dienststandes geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 45. (8) Dem zurückgekehrten Beamten des Dienststandes gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld und dem Ruhebezug, der ihm gebührt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(9) Im Fall des Todes des Beamten des Dienst-

alt

des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(9) Im Fall des Todes des Beamten des Dienststandes ist das nach diesem Gesetz geleistete Versorgungsgeld beziehungsweise der nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleistete Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen auf den für die gleiche Zeit gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen.

§ 46. (3) Dem zurückgekehrten Beamten des Ruhestandes gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleisteten Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug.

Art. I Z 14 bis 16:

§ 53. (2) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten sind anzurechnen:
a)
b)

neu

standes ist das nach diesem Gesetz geleistete Versorgungsgeld auf den für die gleiche Zeit gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen.

§ 46. (3) Dem zurückgekehrten Beamten des Ruhestandes gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld und dem Ruhebezug.

§ 53. (2) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten sind anzurechnen:
a)
b)

alt

- c)
- d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit,
- e) die Zeit eines dem Wehrdienst ähnlichen inländischen Not- oder Luftschutzdienstes,
- f) die Zeit einer unversschuldeten Zivilinternierung aus dem Anlaß eines Krieges,
- g) die Zeit, die dem Beamten in einem anderen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 134/1945, oder gleichartiger landesgesetzlicher Vorschriften für die Bemessung des Ruhegenusses oder für die Bemessung der Abfertigung angerechnet worden ist,
- h)
- i) die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlussprüfung oder für die Erwerbung eines

neu

- c)
- d) die Zeit des Präsenzdienstes nach dem Wehrdienstgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679,
- h)
- i) die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunst- oder Hochschule oder staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlussprüfung oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr.
- j) die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunst- oder Hochschule oder staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren,

alt

akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr, j) die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren,

Art. I Z 17:

§ 53. (4) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten können angerechnet werden:

a)

b)

c) die Zeit einer behördlichen Beschränkung der Freiheit oder der Erwerbstätigkeit, es sei denn, daß die Beschränkung wegen eines Verhaltens erfolgt ist, das nach österreichischem Recht strafbar ist.

Art. I Z 18 und 19:

§ 56. (2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

a) soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenuß-

neu

§ 53. (4) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten können angerechnet werden:

a)

b)

c) entfällt

§ 56. (2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten;

a) entfällt

alt

genußvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g handelt,
b) soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder angerechnet worden ist,

Art. I Z 20:

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger pensionsrechtlicher Vorschriften

§ 58. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft. In diesem Zeitpunkt treten - soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist - alle pensionsrechtlichen Vorschriften außer Kraft, die bis dahin für die unter dieses Gesetz fallenden Personen gegolten haben.

Art. I Z 21:

§ 60. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anspruch auf Pensionsversorgung (auch Unterhaltsbeitrag) nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Gesetz.

neu

b) soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit eines Präsenz- oder Zivildienstes (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder angerechnet worden ist,

entfällt

§ 60. (1) Personen, die Anspruch auf Pensionsversorgung nach den bis 31. Dezember 1965 geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Gesetz.

alt

Art. I Z 23:

§ 61. (1) Für Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch im Dienststand befinden, bleibt die Rechtskraft der nach bisherigen Recht erfolgten Anrechnungen von Ruhezeiten aufrecht.

Art. I Z 27:

§ 64b. (1) Für den Beamten, der, gilt § 56 Abs. 2 lit. a auch in bezug auf Ruhegenusvordienzeiten gemäß § 53 Abs. 2 lit. h und i.

Art. I Z 28:

§ 65. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

neu

§ 61. (1) Für Beamte, die sich am 1. Jänner 1966 im Dienststand befanden, bleibt die Rechtskraft der nach bisherigen Recht erfolgten Anrechnungen von Ruhegenusvordienzeiten aufrecht.

§ 64b. (1) Für den Beamten, der, gilt § 56 Abs. 2 auch in bezug auf Ruhegenusvordienzeiten gemäß § 53 Abs. 2 lit. h und i.

§ 65. (1) Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese, wenn nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden.